JABBUSCH SIEKMANN & WASILJEFF

Patentanwälte - European Patent Attorneys
European Trademark and Design Attorneys

Hauptstraße 85
26131 Oldenburg
Telefon 0441 / 25 407/08
Telefax 0441/ 15 780
Email Oldenburg@jabbusch.de
Internet: www.jabbusch.de

Merkblatt

für Anmelder und Inhaber von Eingetragenen Designs

Gegenstände des Designschutzes sind Farb- und Formgestaltungen konkreter zwei- oder dreidimensionaler ganzer Erzeugnisse oder Teile davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, Gestalt, Oberflächenstruktur oder den Werkstoffen der Erzeugnisse ergeben und die bestimmt und geeignet sind, den durch das Auge vermittelten ästhetischen Formensinn des Menschen anzuregen. Auch für die Gestaltung typographischer Schriftzeichen wird Designschutz gewährt. Nicht schützbar sind Gestaltungen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind. Weist ein Design Neuheit und Eigenart auf, ist der Schutz eines Eingetragenen Designs begründet.

1. Eingetragenes Design im Inland

Designanmeldungen sind beim Deutschen Patentamt einzureichen. Im Rahmen einer Designanmeldung können bis zu 100 Designs in Form einer sogenannten Sammelanmeldung hinterlegt werden. Auf Antrag wird der Entwerfer des Musters in das Register eingetragen. Die Eintragung der Anmeldung wird im Register bekannt gemacht. Die Schutzdauer des Eingetragenen Designs beträgt maximal 25 Jahre.

Zu beachten ist, dass ein hinterlegtes Design nur dann als rechtsbeständig zu werten ist, wenn die Anmeldung durchgeführt wurde, bevor die Formschöpfung in der Öffentlichkeit verbreitet wurde. Nicht neuheitsschädlich ist eine zuvor erfolgte Verbreitung des Designs durch den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger, wenn dieselbe innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor dem Anmeldetag des Designs erfolgt ist.

2. Gemeinschafts-Geschmacksmuster

2.1 Eingetragenes Gemeinschafts-Geschmacksmuster (GGM)

Beim Gemeinschaftsmarkenamt in Alicante können Gemeinschafts-Geschmacksmusteranmeldungen durchgeführt werden. Das eingetragene Gemeinschafts-Geschmacksmuster hat dieselbe einheitliche Wirkung in der gesamten Europäischen Gemeinschaft, also in den Ländern

> Benelux-Länder, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Geschützt werden Farb- und Formgestaltungen (die nicht technisch bedingt sind) konkreter, zwei- oder dreidimensionale Gegenstände, die bestimmt und geeignet sind, den durch das Auge vermittelten ästhetischen Formensinn des Menschen anzusprechen. Die gewerblichen Gegenstände können sein Erzeugnisse, Teile von Erzeugnissen und Komplexe, d. h. zerlegbare Erzeugnisse, Bauelemente von komplexen Erzeugnissen

(soweit sie an den Erzeugnissen sichtbar in Erscheinung treten), sowie modulare Systeme, wie modulare Spielzeuge oder Möbelsysteme.

Es besteht eine Neuheitsschonfrist von 12 Monaten. Die Schutzdauer eines GGM beträgt zunächst 5 Jahre und kann auf insgesamt 25 Jahre schrittweise verlängert werden.

2.2 Nicht eingetragenes Gemeinschafts-Geschmacksmuster
Neben dem eingetragenen Gemeinschafts-Geschmacksmuster gibt es ein nicht eingetragenes GGM. Der Schutz dieses nicht eingetragenen GGM tritt mit dem Tag ein, an dem das Muster der Öffentlichkeit in der Europäischen Union erstmals zugänglich gemacht wird. Dies kann z. B. durch Werbung, Ausstellung oder Verkauf erfolgen. Ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster genießt Schutz für 3 Jahre. Es schützt nur gegen vorsätzliche Nachahmung des Musters selbst und nicht gegen selbstständig entwickelte Muster. Dieses nicht eingetragene GGM ist bestimmt für Saisonartikel.

3. Geschmacksmusteranmeldung im Ausland

a) In anderen Ländern können zunächst einzelne nationale Geschmacksmusteranmeldungen durchgeführt werden.
b) Weiterhin ist für eine bestimmte Gruppe von Ländern die Durchführung einer Sammelanmeldung (Internationale Geschmacksmusteranmeldung) möglich, die erhebliche Kostenvorteile ergibt. Dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle gehören die folgenden Länder an:

Ägypten, Afrik. Organisation für Geistiges Eigentum OAPI, Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Cote d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kirgisistan, Demokratische Volksrepublik Korea, Republik Korea, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Marokko, Nordmazedonien, Mexiko, Republik Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Polen, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Sao Tomé und Principe, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Vietnam, Weissrussland.

c) Schließlich haben die drei Benelux-Länder ein einheitliches Geschmacksmuster gesetz.

Werden Auslandsanmeldungen innerhalb eines halben Jahres nach der deutschen Anmeldung durchgeführt, so kann für diese der Zeitrang der Erstanmeldung in Anspruch genommen werden (Prioritätsbeanspruchung).